

# **BVGer D-3079/2015 vom 21. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3079\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3079_2015)

FR: TAF D-3079/2015 du 21 mai 2015

IT: TAF D-3079/2015 del 21 maggio 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2.1**

Die Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführenden ist zwar in englischer Sprache abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen vorliegend praxisgemäss verzichtet werden, zumal der Eingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.2.2**

Die Verfügung des SEM vom 20. März 2015 ist von der Botschaft am 1. April 2015 mit Rückschein an den Beschwerdeführer 1 verschickt worden. Zwar geht das Eröffnungsdatum aus dem Rückschein nicht hervor. Nachdem dieser aber gemäss Stempel am 8. Mai 2014 wieder beim SEM einging, kann von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgegangen werden.

### **E. 1.2.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereicht. Die beiden Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2.4**

Vorliegend stellen sich insbesondere auch Fragen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters. Mithin ist zu klären, wer am Verfahren vor der Vorinstanz überhaupt teilgenommen hat, entsprechend durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und somit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung haben kann. Diese Fragen werden in E. 5 erörtert.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen; Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

### **E. 4.2**

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2).

### **E. 5.1**

Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung bezüglich der mittlerweile volljährig gewordenen Kinder fest, es sei darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Asylgesuch lediglich eine Einschätzung der Gefährdungssituation des Beschwerdeführers 1 erlaube, da seine zwei heute volljährigen Kinder nie persönlich in Erscheinung getreten seien und nie den Willen bekundet hätten, um Asyl zu ersuchen. Weiter wird sodann nicht mehr auf deren Situation eingegangen. Diese Argumentationsweise greift jedoch zu kurz. Die beiden heute volljährigen Kinder waren bei Gesuchseinreichung noch minderjährig, weshalb der Beschwerdeführer 1 als gesetzlicher Vertreter auftreten konnte. Da es sich jedoch bei der Einreichung eines Asylgesuchs gemäss langjähriger Praxis um ein sogenanntes "relativ höchstpersönliches Recht" handelt, welches als solches lediglich die Urteilsfähigkeit, nicht aber die Mündigkeit einer für sich selbst handelnden Person voraussetzt und eine urteilsfähige unmündige Person grundsätzlich auch verpflichtet, dieses selbständig, also ohne Hilfe eines allfälligen gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin, geltend zu machen, wird prinzipiell ein persönlicher Antrag vorausgesetzt. Fehlt ein solcher persönlicher Antrag, kann dieser beispielsweise mittels einer mündlichen Befragung oder durch Einreichung einer persönlich verfassten oder zumindest unterzeichneten Stellungnahme nachgeholt werden (BVG 2011/39 E. 4.3.2). Da sich das vorliegende Asylgesuch offensichtlich auf die ganze Familie bezog, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, einen solchen persönlichen Antrag von den im Gesuch miteingeschlossenen, urteilsfähigen Kindern nachzuholen. Dass die beiden Kinder mittlerweile volljährig geworden sind, ändert diesbezüglich nichts. So hätte in diesem Fall gegebenenfalls ein eigenes, neues Verfahren respektive Dossier eröffnet werden müssen. Durch das vorliegende Vorgehen hat das SEM den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführenden respektive der volljährigen Kinder des Beschwerdeführers 1 verletzt.

## **E. 5.2**

Ferner wurde vorliegend das gesamte Verfahren beinahe ausschliesslich auf den Beschwerdeführer 1 ausgerichtet. So wurden alle Briefe der Botschaft an ihn adressiert und auch nie von mehreren Gesuchstellenden gesprochen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 auch nur der Beschwerdeführer 1 befragt, obschon sich dessen Kinder - wobei zu diesem Zeitpunkt noch zwei minderjährig waren - in einem vernehmungsfähigen Alter befanden und zudem durchaus Asylgesuchsgründe, beispielsweise hinsichtlich des 15-tägigen LTTE-Trainings, hätten vorbringen können. Es fällt denn auch auf, dass der Beschwerdeführer 1 in erster Linie Behelligungen gegenüber oder aufgrund der Kinder geltend machte und sich auch alle seine Eingaben auf die Situation der gesamten Familie bezogen. Bezeichnenderweise wurden bereits im ursprünglichen Asylgesuch im März 2010 alle Familienmitglieder mit Name und Alter aufgelistet und zudem alle Geburtsurkunden der Kinder eingereicht. Somit wird deutlich, dass der Beschwerdeführer 1 die gemeinsame Einreise in die Schweiz beantragte, auch wenn lediglich er die Eingabe als gesetzlicher Vertreter unterschrieb. Daher ist festzustellen, dass durch diese Verfahrensführung, insbesondere der fehlenden Anhörung und somit Möglichkeit zur Stellungnahme der Kinder, deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde.

## **E. 5.3**

Schliesslich wurde zwar der Beschwerdeführer 2 in der angefochtenen Verfügung als Partei formell erwähnt, jedoch wurde in der Begründung kaum auf dessen spezifische Situation eingegangen, was wohl auch mit dem nicht erhobenen Sachverhalt bezüglich seiner Person zu erklären ist. Ob diesbezüglich eine Verletzung der Begründungspflicht festzustellen oder

ob diese zwar als knapp aber noch genügend zu bezeichnen wäre, kann im Hinblick auf die bereits festgestellten Gehörsverletzungen offen gelassen werden.

#### **E. 6**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, eine Verletzung desselben führt deshalb grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4, 2008/14 E. 4.1, 2007/30 E. 8.2, 2007/27 E. 10.1). Die Heilung von Gehörsverletzungen ist zwar in Ausnahmefällen auf Beschwerdeebene unter gewissen Voraussetzungen möglich. Da es sich vorliegend jedoch offensichtlich um mehrere grobe Verstösse gegen die Verfahrensvorschriften handelt und zudem eine Wiederholung dieser Verfahrensschritte auf Beschwerdeebene nicht möglich erscheint, kann eine Heilung der Gehörsverletzungen vorliegend nicht in Betracht gezogen werden.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Verfügung des SEM vom 20. März 2015 - in Gutheissung der Beschwerde - aufzuheben und die Sache zur Wiederaufnahme und ordnungsgemässen Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 - 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Da die Beschwerdeführenden nicht vertreten sind und ihnen daher keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind, wird ihnen keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.